

Dank der flachen Gruppenstruktur können rasch passgenaue, multidisziplinäre Teams zusammengestellt werden, um ganzheitliche Lösungen zu erarbeiten. Welchen Mehrwert dies für Klientinnen und Klienten haben kann, zeigt nachfolgendes Experten-Interview zum Aktienrecht, zu KI in der Rechtsberatung, zur Nachfolgeregelung sowie zu steuer- und arbeitsrechtlichen Fragen.

### Dr. Nicolas Rouiller zur Revision des Aktienrechts



**Dr. iur. Nicolas Rouiller**  
 Rechtsanwalt, SwissLegal Rouiller & Associés, Lausanne und Genf

#### Herr Dr. Rouiller, inwiefern hat die Revision des Aktienrechts KMU bisher am stärksten tangiert?

Indem eine klare Gesetzesgrundlage eingeführt wurde, um Generalversammlungen (wie auch Verwaltungsratssitzungen) neu durch Zirkulation oder per Videokonferenz abzuhalten. Dies erhöhte sowohl die Flexibilität als auch die Rechtssicherheit. Gleiches gilt für die Einführung des Kapitalbandes (es erlaubt dem Verwaltungsrat, innerhalb einer Zeitspanne von bis fünf Jahren über verschiedene Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen zu entscheiden), welches zahlreiche Transaktionen wie z.B. die Aufnahme neuer Aktionäre, die Finanzierung oder auch den Austritt gewisser Aktionäre vereinfacht und beschleunigt.

#### In welchen Bereichen bestehen bei KMU die grössten Unsicherheiten?

Gewisse Mehrheitsaktionäre und Verwaltungsräte sehen im Ausbau der Rechte der Minderheitsaktionäre, namentlich mit dem Recht auf Sonderuntersuchung, einen gewissen Unsicherheitsfaktor. Ich erachte es vielmehr als positive Entwicklung im Sinne der Governance. Gewisse Unsicherheiten ergeben sich aus der Praxis des Handelsregisters, wie zum Beispiel in Bezug auf die statutarischen Anforderungen für den Verzicht auf den unabhängigen Vertreter für virtuelle oder im Ausland stattfindende Generalversammlungen.

#### Inwiefern könnte der Gesetzgeber KMU allgemein besser unterstützen oder Benachteiligungen aufheben?

Soweit ich sehen kann, besitzen KMU mit den heutigen Gesetzen gute Instrumente, welche ihnen Freiheiten und gleichzeitig Rechtssicherheit bieten. Wenn das heutige Gesetz stabil bleibt, wirkt sich das positiv auf KMU aus. Denn es bietet ihnen einen verlässlichen Rechtsrahmen und die Möglichkeit, sich bei Bedarf rasch auf faktische (technologische) Entwicklungen einzustellen.

### Martin Frey zum Einsatz von KI



**Lic. iur. Martin Frey, LL.M.**  
 Fürsprecher, SwissLegal (Aarau) AG, Aarau

**Immer mehr Unternehmen nutzen KI. Inwiefern stellt die Verbreitung von KI aus Ihrer Sicht eine Herausforderung**



# «KMU stehen vor zahlreichen rechtlichen Herausforderungen»

SwissLegal, der schweizweite Kanzleiverbund, ist mit einem Dutzend Kanzleistandorten in allen Sprachregionen der Schweiz vertreten sowie dank ausgewählter Partnerkanzleien auch im Ausland weltweit vernetzt.

#### für die rechtliche Beratung dar?

Sie stellt in vielerlei Hinsicht eine Herausforderung dar: sowohl im Zusammenhang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des KI-Einsatzes als auch bei der praktischen Anwendung. Dank KI können sich Rechtssuchende heute schon vor dem Erstgespräch ein Bild zur Rechtslage machen. Hierbei besteht die Gefahr, dass sich KI auf veraltete Informationen stützt oder nicht alle relevanten Aspekte, Querschnittsthemen oder Auslegungsregeln mitberücksichtigt, welche für die saubere, rechtliche Beurteilung nötig sind. Hinzu kommt, dass sich das Recht und die Rechtsprechung stets entwickeln, was das Zusammenspiel zwischen KI und Beratung zusätzlich fordert.

#### KI-Anwendungen lernen aus allen möglichen Quellen, die sich kaum zurückverfolgen lassen. Was bedeutet das aus Sicht der Haftung oder des Datenschutzes?

Es ist ein Spagat zwischen der Einhaltung zwingender Immaterialgüter- und Datenschutzrechte einerseits und der KI als «black box» andererseits, da deren Quellen und Entscheidungsprozesse oft intransparent sind und sie dank ihrer Autonomie die Zuweisung von Verantwortlichkeiten praktisch verunmöglicht. Das ist besonders dann relevant, wenn KI Urheberrechte oder Personendaten Dritter verletzt, denn das KI-Tool selbst trägt keine Verantwortung oder Haftung.

#### Wie nutzen Sie bei SwissLegal KI-Tools?

Wir setzen KI-Tools insbesondere ein, um Daten zu analysieren, Vertragsdokumente zu überprüfen, Entwürfe zu erstellen sowie auch, um Daten effizienter abzulegen. Dies mit dem Ziel, Routinearbeiten zu reduzieren und mehr Zeit für komplexere, individuell anspruchsvollere Mandatsarbeit zu generieren.

### Mauro Lardi zur Nachfolgeregelung



**Lic. iur. Mauro Lardi, LL.M.**  
 Anwalt und Notar, SwissLegal Lardi & Partner AG, Chur

#### Das grösste Dauerthema von Unternehmen ist und bleibt die Unternehmensnachfolge. Wie erklären Sie sich das?

Die Unternehmensnachfolge ist ein komplexer Vorgang mit verschiedenen Interessenebenen, die in Einklang gebracht werden müssen: Aus Sicht der übergebenden Partei ist die Familie, die Vorsorge und der Wunsch nach dem Fortbestand des Unternehmens wichtig - bei der Nachfolgerin hingegen die Eignung und der Wille zur Übernahme. Schliesslich stellen sich auch finanzielle Fragen: Sind genügend Mittel für eine Übernahme vorhanden? Muss die übergebende Partei Preis-Konzessionen eingehen oder gar ein Käuferdarlehen gewähren, um den Weiterbestand des Unternehmens zu sichern?

#### Sehen Sie eine Möglichkeit, das Problem an der Wurzel zu packen? Was zeichnet eine erfolgreiche Nachfolgeplanung aus?

Je früher und vorausschauender geplant wird, desto erfolgreicher gestaltet sich in der Regel die Unternehmensnachfolge. Weiter entscheidend ist, dass verschiedenste Aspekte wie z.B. Suche und Aufbau eines Übernehmers, die Anpassung der Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Übergabe, die Regelung der familien- und erbrechtlichen Folgen

sowie die Vorsorge- und Steuerplanung beachtet werden. Eine solche Planung dauert mindestens 5 Jahre. Sie sollte nicht erst bei Erreichen der Pensionierung erfolgen, zumal ein unerwarteter Ausfall durch Krankheit, Unfall oder Tod die Unternehmung und deren Fortführung jederzeit hart treffen könnte. Wir empfehlen Unternehmerinnen und Unternehmern, sich frühzeitig mit Stellvertreterreglung, Vorsorgeauftrag oder einem Ehe- und Erbvertrag auseinanderzusetzen. Und wir empfehlen Unternehmen, die von mehreren Personen gehalten werden, den Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrages.

### Dr. Reto Böhi / Heinrich Spühler zur Beschäftigung von ausländischen Führungskräften



**Dr. iur. Reto Böhi**  
 Rechtsanwalt SwissLegal (Zürich) AG, Zürich

#### Schweizer KMU beschäftigen zunehmend auch Führungskräfte aus dem Ausland. Welche Fallstricke und rechtlichen Besonderheiten sind aus Ihrer Sicht zu beachten?

Die Fallstricke sind im internationalen Bereich oftmals weniger arbeitsrechtlicher Natur als vielmehr steuer- und sozialversicherungsrechtlicher. Steuerrechtlich stehen die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen im Zentrum. Bei einigen Abkommen gibt es besondere Regelungen für leitende Angestellte, Verwaltungsräte, Grenzgänger usw.

### Steckbrief

#### SwissLegal – Guiding you to success

Ihre Klientschaft besteht primär aus national und international tätigen KMU, UnternehmerInnen, Investoren und Private Clients, welche sie schwerwichtig in Wirtschaftsrecht, Steuerrecht, Bau- und Immobilienrecht, Nachfolge- und Erbrecht sowie bei M&A-Transaktionen berät und vertritt – mit weiteren Spezialisierungen an den jeweiligen Standorten sowie über ihre internationalen Partnerbüros in Europa, USA, Asien und Australien.

#### Mehr Informationen unter [swisslegal.ch](http://swisslegal.ch)



**Lic. iur. Heinrich Spühler, LL.M.**  
 Legal Counsel Tax/VAT, SwissLegal (Zürich) AG, Zürich

Beispielsweise werden die Einkünfte einer in Deutschland wohnhaften Person, welche in leitender Funktion bei einer Schweizer Gesellschaft tätig ist, abweichend von der üblichen Regelung am Sitz der Gesellschaft und nicht im Wohnsitzstaat besteuert, sofern die Person nicht als Grenzgänger qualifiziert, der nach der Arbeit an den Wohnort zurückkehrt.

Auch im internationalen Sozialversicherungsrecht spielen Abkommen eine Rolle. Die Schweiz unterhält weltweit zahlreiche bilaterale Sozialversicherungsabkommen, welche die Unterstellung koordinieren: Im Verhältnis Schweiz-EU ist die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 relevant. Letztere stellt sicher, dass eine Person nur in einem Land sozialversicherungspflichtig ist, selbst wenn sie in mehreren Ländern arbeitet. Das Honorar eines in der EU wohnhaften Verwaltungsrats einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz gilt beispielsweise als nicht marginale, unselbständige Erwerbstätigkeit. In Kombination mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Wohnsitzstaat kann das dazu führen, dass sämtliche Einkünfte weltweit der Schweizer Sozialversicherungspflicht unterliegen. Und dies auch dann, wenn die Beiträge bereits im falschen Land entrichtet wurden. Es ist daher zwingend, solche Aspekte vor Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Land zu berücksichtigen.